



ev
e
c
n
or
b

Ihrer Königl. Maj. in Polen ꝛ.
und Ehr- Fürstl. Durchl. zu
Sachsen ꝛ. ꝛ.

Erneuert- und geschärfftes
MANDAT
wieder die

Selbst- Rache/

Friedens- Störungen/
und

DUELLEN,

de Dato Gracau/ den 15. April.

1706.

55
DIE ERSTE THEIL

Der erste Theil

1700

D U E L L N

1700

Der erste Theil



Wir / Friedrich Augustus /
von Gottes Gnaden König in Po-
len / Groß-Herzog in Litthauen / zu Reussen /
in Preussen / Mazovien / Samogntien / Kno-
vien / Volhinien / Podolien / Podlachien /
Liffland / Smolenscien / Severien und Zscher-
nicovien / etc. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern
und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und
Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen /
auch Ober- und Rud.-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Be-
fürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg
und Barby / Herr zum Ravenstein / etc. Entblethen allen und
jeden Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritter-
schaft / auch Ober-Haupt- und Aupt-Leuten / Råthen in Städ-
ten / Richtern / Schultheissen / und insgemein allen Unsern Unter-
thanen / so mit Gerichten beliehen / dieselben inne haben und ver-
walten / insonderheit aber Unsern hohen und niedern Civil- und
Militair-Bedienten / Bürger-Meistern / und auch allen andern /
denen dieses Mandat fürkömmt / oder zu wissen vonnöthen / Un-
sere Königliche Gnade und alles Gutes / und fügen ihnen und
jedermänniglich hiermit zu Wissen : Was massen Wir höchst-
mißfälligst vernehmen müssen / daß hin und wieder in Unserm
Chur-Fürstenthum und Landen bey theils Unsern Vasallen /
Kriegs-Officirern / auch andern Unsern Unterthanen / nicht we-
niger Studiosis, ein unordentliches und wüstes Leben eingerissen
sey / dergestalt / daß bey allerhand Gelacken / besonders / bey
übermäßigen Volltrinken / durch unbedachtsames / oder auch
übermüthiges Schrauben / Verachten / hinterlistiges Nachreden
oder Beschimpffen / Bedrohen / öffentliches Schmähen / und auf
dergleichen mehrere Art / allerhand Zänckereyen und andere
unser-

unfertige Händel / auch wohl gar unanständiges Stossen/
Schlagen / Bastioniren und Karbatschen / vorgehen / und endlich
in ein unchristliches / schon vorlängst durch Reichs- und Landes-
Geseze höchst-verbotenes Rauffen / Balgen / Schlagen und
Duelliren öffters herausbrechen / und solches mehr und mehr
überhand nehmen wollen.

Wie nun Uns dannhero obliegen wil / Unsere Landes-
Väterliche Vorsorge vor Unsere sämbtliche Officirer und Be-
dienten / auch getreue Unterthanen / wie in andern / also auch in
diesem Stücke dahin zu richten: daß dem vor und an sich selbst
unzuläßigen / auch scharff verpönten Balgen und Duelliren / als
einem höchst-ärgerlichen Beginnen / dadurch in das der hohen
Obrigkeit von GOTT anvertraucte Rach-Schwerdt unverant-
wortlich eingegriffen / und manche so fort in der Jugend und
besten Blüthe ihrer Jahre / andere aber umb das gemeine We-
sen und das Vater-Land wohlverdiente / oder demselben nützliche
Personen / mit ihrem und der Ihrigen höchsten Schaden / auch
wohl gar Verlust der Seelen / frühzeitig dahin gerissen worden /
auf alle mögliche Weise gesteuert / und damit Unser Land von
Blut-Schulden befreuet werden möge: und Wir erinnert sind /
daß Unsere in GOTT ruhende Vorfahren darwider bereits un-
terschiedene Verordnungen gestellet: immassen Chur-Fürst
Augustus in der Ao. 1572. promulgirten Landes-Ordnung P. 4.
in der 9. und 10. Constitution, ferner Unser alter Herr Vater/
Chur-Fürst Johann Georg der Erste / in einem de Dato den 30.
Junii 1653. ergangenen General-Patent, wie auch Unser Groß-
Herr Vater / Chur-Fürst Johann Georg der Andere / aller-
seits löblichsten Gedächtniß / darauf in der Ao. 1661. ausgelaf-
senen Policy-Ordnung Tit. 5. und 7. nachgehends in denen de
Dato 19. Julii und 20. Sept. 1665. ausgestellten Mandaten unter-
schiedenes heilsamlich verordnet / und endlich aus solchen allen
eine allgemeine Sanction, wie nicht nur dieses Verbrechen / auch
andere darinnen ausgedruckte Begünstigungen und Excesse zu
bestrafen / sondern auch dem Beleidigten zugleich seine Ehre zu
retten / de Dato den 5. Octobr. 1670. publiciren / auch folgendes de
Dato den 3. Martii, 1677. noch mehr erklären / und die darinne
verordnete Straffe auf das schimpffliche Karbatschen und Prü-
geln extendiren / in dem Marggraffthum Ober-Lausiß aber
noch jüngsthin wieder das brutale Umreiten und Unfug unar-
tiger Junger von Adel am 24. Maji, und 14. Julii, 1703. gemessene
Verordnungen fürkehren lassen: dieses aber wieder Vermuthen/
wie man verspühren müssen / nicht zulänglich seyn wollen: So
haben

haben Wir / aus Landes-Väterlicher Sorgfalt / der sonderba-
ren Nothwendigkeit befunden / solche Mandata und Verordnun-
gen zu wiederhohlen / und auf gewisse Masse zu vermehren / und
zu schärffen; darinnen zu förderst einen jeden zu einen erbaren/
Christlichen / stillen und tugendhafften Leben / wie solches einem
rechtichaffen Mann und Christen-Menschen wohl anstän-
dig / einem wohl- und löblich-eingerichteten Lande nützlich / und
Gottes Geboth / auch denen vorgeschriebenen Gesezen gemäß /
anzumahmen; hingegen aber vor allem / was deme zuwieder /
als üppigen Leben / Gottes-Lästern / Schweren / Fluchen / auch
Ehr-vergessenen Schelt-Worten / ärgerlichen Discursen, inson-
derheit vor Vollsaußen / (als welches / wie an sich selbst sündlich
und straffbar / also in keinem Verbrechen zu Linderung der
Straffe dienen / sondern allenthalben / als ob es vorsätzlich ge-
schäbe / angenommen und bestraffet werden soll /) denn / vor
schimpfflichen hinterlistigen Nachreden / Beleidigung eines an-
dern mit Worten oder Gebährden / Bedrohungen / auch würck-
lichen Thätigkeiten / als Stossen / Schlagen / mit der Hand /
Stabe / Stocke / Karbatsche / Peitschen / oder auf andere Wei-
se / und endlich dem formalen Duelliren / ernstlich zu warnen:
damit Wir / bey Hindansetz- und Ueberfahung dieser Warnung
und Verboths / nicht bewogen werden mögen / dieselben mit de-
nen nachgesetzten bey jedem Verbrechen absonderlich ausge-
drückten Straffen ernstlich und unnachlässlich zu belegen / und
dem beleidigten Theile zu vollkommener Satisfaction zu verhelf-
fen. Damit nun diesen Unsern festen / ernsten und unverän-
derlichen Willen / so wohl der Richter / als der Beleidigte / und
dann der Verbrecher / soviel deutlicher verstehen / und niemand
mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach haben möge:
So wollen / ordnen und gebieten Wir hiermit / und in Krafft
dieses / auf das nachdrücklichste und alles Ernstes / allen und
jeden / insonderheit Unsern hohen und niedern Hof- und Kriegs-
Officers, Vasallen, Lehn-Leuten / Civil- und Militair-Bediens-
ten / Unterthanen / Schutz-Verwandten / wie auch allen / die
sich in Unsern Landen aufhalten oder betreten lassen / Fremb-
den / Durchreisenden / Studiosis, und andern / wes Standes
und Würden sie sind / oder wie sie genennet werden mögen /
sambt deren Untergebenen / niemand darvon ausgeschlossen:
daß niemand mit Worten / Gebährden oder Wercken / den an-
dern beleidigen / und der Beleidigte sich nicht selbst rächen / oder
Satisfaction nehmen / sondern sich an der ihm in diesem Mandat
zur Reparatur seiner Ehren gesetzten Masse begnügen lassen solle.

Keiner soll
den andern
beleidigen /
noch der Be-
leidigte sich
selbst rächen.

B

1. Die

Es soll keiner
dem andern
heimlich bö-
sen Leumuth
machen.

Oder gewär-
tig seon/ zum
erstenmahl
zur Abbitte
und Wieder-
ruff/ zum an-
dernmahl
mit diesen
beiden und
halbjährigen
Gefängniß/
auch bey der
Weigerung
noch hierü-
ber mit Gel-
de bestraffet
zu werden.

I.

Die unterschiedlichen Fälle eigentlich zu bemerken/ so soll
keiner dem andern heimlich und in dem Rücken nachreden/ des-
selben guten Nahmen und Leumuth mit einem Schand-Flecke
hinterlistig beschmizen/ und zu verunglimpfen suchen: sinte-
mahl dadurch ein redlicher Mann bey Hohen und Niedern
leicht dergestalt angegeben werden kan/ daß dadurch sein Glück
und Wohlfarth Schaden leyde/ bey andern auch redlichen Leu-
ten in üblen Concept verfalle/ der entweder gar nicht/ oder
doch sehr schwerlich wieder zu heben/ und gänzlich zu tilgen ist.
Der deme zuwieder handelt/ und zwar zum erstenmahl/ der soll
dem Beleidigten es abbitten/ und einen öffentlichen Wiederruff
thun; Da er aber über dergleichen Laster sich ferner betreten
lasse/ nebst der geordneten Abbitte und Wiederruff mit halb-
jähriger Gefängniß bestraffet/ und/ wenn er sich in Güte dar-
zu nicht bequemet/ noch über dieses 100. Gold-Gulden Geld-
Busse zu erlegen/ angehalten werden. Und wenn die Parition
nicht zur bestimmten Zeit geschehen/ wird die Geld-Straffe so
oft und viel erhöht/ und das Verwürckte durch schleunige Exe-
cution eingetrieben/ auch so lange damit continuiret/ biß die
Abbitte und Wiederruff geleistet worden. Wäre aber ein sol-
cher Halsstarriger nicht bey Geld-Mitteln/ oder steckte tieff in
Schulden: soll er so lange mit Gefängniß bey Wasser und
Brod belegen werden/ biß er das Zuerkannte præstiret hat:
Dann fängt erst das halbjährige Gefängniß an. Welche Straffe
des Ungehorsams auch bey denen andern Fällen/ da Abbitte
und Wiederruff sich findet/ beobachtet werden soll. Und wenn
er auf Erfordern vor dem Richter sich nicht persönlich stellen
wil/ wird er sofort zur Haft gebracht.

2.

Da einer
von Adel den
andern mit
Worten oder
Minen
schimpfet/
thut Abbitte
und schriftl.
che Ehrens
Erklärung/
und leydet 6.
Wochen Ge-
fängniß ob
der Erden.

Würde ferner einer von Adel einen andern Rittermäßi-
gen Standes/ oder einen solchen/ der darunter begriffen/ in-
gleichen einen/der selbigen Standes Privilegien zu genießen/
oder sonst honestioris conditionis, mit unanständigen/höhnischen
Gebährden/ Worten/ oder anderen Verbal-Injurien, sie haben
Nahmen/wie sie wollen/ angreifen: derselbe soll dem Beleidig-
ten eine öffentliche Abbitte und Ehrens-Erklärung des Inhalts;

Ich N. N. bekenne hiermit / daß mit meinen
unbedachtsamen und straffbaren Worten
N. N. gröblich beleidiget; Wie ich nun zu Anhö-
rung gleichmäßiger Injurien mich ihm billig dar-
stelle;

Stelle; Als bitte zugleich/ meinun verantwortli-
ches Beginnen mir zu verzeihen; und weiln er der-
gleichen mir anzuthun / auß Generosität unter-
lassen; so wil mich schuldigst dafür bedandct / und
dahin erkläret haben; daß ich / wann ich an seiner
Stelle gewesen wäre / mich williglich mit gleich-
mäßiger Satisfaction begnügen lassen wolte;

leisten und thun / auch mit Sechswöchentlicher Gefängniß an
einem Orte über der Erden beleet werden.

Wären auch die Schimpff-Worte und Expressiones derer In-
jurien hart und grob / welches auch nach Unterscheid der Per-
sonen zu commensuriren: auf solchen Fall soll der Beleidiger/bey
Erstattung der Abbitte / sich nach Gelegenheit der Umstände
selbst Lügen straffen / oder gar außs Maul schlagen. Und da
ein solcher sich dessen verweigern wolte / der soll so lange / biß
er dießfalls Gehorsam geleistet / in härterer Gefängniß enthal-
ten / und die Zeit / so er deßhalber sitzt / keines weges zur Com-
pensation auß obgesetzte Straffe mit einzurechnen / befugt seyn.

Sind die In-
jurien grob/
soll der Inju-
riant sich
selbst Lügen
straffen oder
außs Maul
schlagen.

Wird allens-
falls durch
härtere Ge-
fängniß das
zu angehal-
ten.

3.

Wäre es aber / daß einer / der nicht Rittermäßigen Stan-
des / sondern von geringer Condition, einen von Adel / oder sol-
chen Standes Privilegien Theilhaftigen / mit Gebährden / Wor-
ten oder Verbal-Injurien angriffe: dergleichen Ubertreter dieses
Unsers Edicts soll / nebst vorgehender Abstattung der vorge-
schriebenen Abbitte und Ehren-Erklärung / Sechs Monath
lang mit Gefängniß beleet; Wenn aber die wörtlichen Inju-
rien gar zu grob / mit Staupen-Schlägen und Festungs-
Bau bestraffet / und allein mit Wasser und Brodt unterhal-
ten werden.

Ein Gerin-
ger, der einen
von Adel
schimpffet/
thut Abbitte
und leidet
6. Monathli-
che Gefäng-
niß.

4.

Bergienge sich ein Subaltern gegen seinen vorgesezten Obern /
daß er diesen mit Worten / Lügen-Straffen / oder Gebähr-
den Ehren-rührig beleidigte / es sey intuitu Officii, oder in Com-
mando, und sonsten: derselbe soll / nach geleisteter Abbitte und
Wiederruffe / (der sonst in Unserm Kriegs-Articul. § 3. wenn
es Persona militaris, geordneten Straffe unbeschadet /) Neun
Monath lang Gefängniß ausstehen.

Ein Subal-
tern thut
völligen Ab-
trag / und ley-
det 9. Mos-
nath Gefäng-
niß.

5.

Solte aber ein Höherer und Vorgesetzter seinen Subalter-
nen, oder der an ihn gewiesen / mit Gebährden und Worten Eh-
ren-

Der Höhere
soll den Sub-
alternen
nicht übel

B 2

ren-

tractiren / o-
der Abbitte
thun / und
nach Befinde
2. Jahr seines
Ampts ver-
lustig seyn.

ren-rührig antasten: der soll zur mündlichen und schriftlichen Abbitte angehalten werden. Mißbrauchte hingegen einer sei- ner habenden Gewalt in seinem aufgetragenem Ampte derma- ßen / daß es zu einer Thätigkeit käme / als mit Bedrohung der Hand / oder Prügels / oder Werffen / doch daß der Wurf nicht geschähe: alsdenn soll er / über die zu thun habende münd- und schriftliche Abbitte / zwey Jahre seines Ampts verlustig seyn.

6.

Wann Adeli-
che Personen
geringe Leu-
te übel han-
deln / bleibet
es bey der
Policey-Ordnung / doch
ohne Proceß.

Hergegen haben diese vorangeführte Straffen nicht statt / wann einer von Adel / oder der selbigen Standes-Privilegiert theilhaftig / mit Handwerkern / Bauern / und Gemeinen / auch andern Leuten / so vom Duelliren keine Profession machen / in Wort-Streit und Injurien verfielen: sondern dieses soll nach der Policey-Ordnung / und zwar ohne Proceß, entschieden werden. Wie denn auch von diesem Unserm Duell-Mandat ausgenommen wird / wenn Handwerks-Bauers- und andere gemeine Leute / die sich des Degens zu gebrauchen nicht befugt / einander unter sich mit Verbal- oder Real-Injurien beleidigen: massen es in sol- chen Fällen bey denen in gedachter Policey-Ordnung vorge- schriebenen Straffen gelassen / der weitläufftige Proceß aber / Krafft dieses / aufgehoben wird. Bergrieffe sich aber einer / der von Degen und Pistohlen Profession macht / an einem andern thätlich: den soll von der unten-gesetzten Straffe nicht befre- en / daß er mit einem zu thun habe / mit dem er auf solche Art sich nicht einlassen könnte.

7.

Straffe des-
sen / der den
andern in sei-
nem Hause
schimpft.

Begäbe es sich / daß einer zu dem andern ins Haus käme / und denselben / es sey mit einiger vorhergehenden Veranlaß- sung / oder nicht / mit verdriesslichen Worten und Verbal-Inju- rien beleidigte: der soll / alles Einwendens ungeachtet / zur öf- fentlichen Erienden Abbitte und Wiederruff angehalten / und ein ganz Jahr mit Gefängniß angesehen werden. Wären aber die Injurien gar zu hart / soll die Atrocität mit zweyjähriger Gefängniß / über die Abbitte und Wiederruff / bestraffet wer- den.

8.

Wer mit
Händen oder
Prügeln dro-
het / soll Ab-
bitte thun / o-
der ein Jahr
gefangen si-
gen.

Wäre es in
des Belei-
digten Hau-
so / so währet
das Gefäng-
niß 3. Jahr.

Unterstände sich jemand / den andern mit der Hand oder Prügel und dergleichen zu bedrohen: derselbe soll / nach vorher- gehender münd- und schriftlichen Abbitte / ein Jahr im Ge- fängniß enthalten werden: und / wann es in des Bedro- heten Hause geschiehet / soll das Gefängniß Drey Jahre dauern.

9. Wä-

9.

Wäre es aber einer von geringerer Condition, der sich an einer Person von höhern Stande mit dergleichen Bedrohungen oder Real-Injurien vergienge: derselbe soll/ über die in Unserer Policen-Ordnung Tit. von Injurien 5. §. 6. enthaltene Straffe des Staupen-Schlages/ noch ein halb Jahr zu Festungs-Bau angehalten werden.

Wenn ein Geringer mit Real-Injurien einen Hohen beleidiget/ soll er/ nach dem Staupen-Schlag/ auf den Festungs-Bau gebracht werden.

10.

Wer gar mit der Hand/ einem Stabe/ Karbatsche oder Peitsche/ und dergleichen schläget/ dem andern etwas nach dem Kopfe wirfft/ oder es sonst auf eigne Weise zur Thätlichkeit kommen läset: derselbe soll/ wann er durch vorhergehende Injurien, oder andere Beleidigung/ darzu veranlasset und gereizet worden/ Zwen Jahr; wäre es aber ohne alle gegebene Ursach geschehen/ Vier Jahr lang mit Gefängniß belegen/ und seiner Charge oder Function entsetzet/ hierüber auch/ ehe er ins Gefängniß gebracht/ dahin angehalten werden: daß er dem Beleidigten eine Abbitte auf folgende Weise kniend leiste:

Wer von sich schlägt oder wirfft/ soll/ wann er dazu Unlaßbar/ 2. Jahr/ wo aber nicht/ 4. Jahr gefangen liegen/ seiner Charge entsetzet/ und zur künftigen Abbitte gehalten werden.

Ich N. N. bekenne hiermit/ daß ich N. N. mit meinem auf unbesonnene Weise geschehenen Ausschlagen/ oder Werffen/ allzu gröblich beleidiget. Wie ich nun/ zu Empfahung gleichmäßigen Tractaments/ mich ihm villich darstelle: also bitte zugleich/ mein unverantwortliches Beginnen und ihme angethanes Unrecht mir zu verzeihen. Und weiln er/ dergleichen mir anzuthun/ aus Generosität unterlassen: so wil ich mich schuldigst dafür bedancket/ und zugleich erkläret haben: daß/ wann ich an seiner Stelle gewesen/ mich viliglich mit gleichmäßigen Abtrag begnügen lassen wollen.

11.

Wären dergleichen Real-Injurien an einem privilegierten Orte gethan: soll die Straffe/ soviel das Gefängniß betrifft/ nach Proportion des Orts/ und dessen Freyheit/ umb einen Viertens-Theil/ oder mehr/ erhöhet; und/ wann der Burg-Friede gebrochen/ die rechte Hand abgehauen werden.

Wann Real-Injurien an einem privilegierten Orte geschehen/ wird die Straffe erhöhet.

E

12. Wann

12.

Wey dem
Hand- Friede
den Bruch
steiget die
Straffe.

Wann auch gar dabey der Haus-Friede gebrochen / und einer in seiner Wohnung überfallen worden : auf solchen Fall soll des Verbrechers Straffe / soviel das Gefängniß betrifft umb einen Dritten Theil noch steigen.

13.

Wer in der
Hitz / nach
Handschläge
mit de Stock
oder Peitsche
schlägt / hat
keine Abtrag
zu gewarten.

Würde aber einer dem andern Hand-oder Faust-Schläge geben / und der Beleidigte schläge den andern mit einem Stock / Karbatsche / oder Peitschen / und zwar in noch währender Hitze des Zankens / darzu eine Viertel-Stunde und nicht mehr passieren soll : der soll / wegen genommener Selbst-Rache / weder Abbitte / noch andern Abtrag zu gewarten haben ; hierüber noch Zwey Jahr lang gefangen sitzen.

14.

Wer mit dem
Prügel über-
fällt / sol nebst
der Abbitte
seiner Char-
gen ensetzt
seyn / Vier
Jahr Ge-
fängniß aus-
sehen / oder /
da er außer
Charge / zwey
Jahr länger
sizen.

Würde Jemand mit dem Prügel / mit gutem Vorbedacht / oder mit seiner Advantage den andern unversehener Weise zu überfallen und zu schlagen sich unterstehen : derselbe soll / nebst ist-gemeldter knienden Deprecation, seiner Charge, so er deren eine hat / sofort gänzlich verlustig seyn / und überdieß zu Vier-jähriger Gefängniß / darinnen er das erste halbe Jahr mit Wasser und Brodt zu speisen ; hätte er aber keine Charge, nebst der Abbitte / zu Zwey-jähriger längern Verhaft / darinnen er das erste Jahr mit Wasser und Brodt zu speisen / verurtheilet werden : jedoch soll ihm frey stehen / respectivè das Vierdte oder Sechste Jahr mit Tausend Thalern an Gelde zu verbüßen.

15.

So einer
hinter rücks
überfällt / soll
er die Charge
verliehren. 6.
Jahr gefan-
gen liegen
und bey dem
der keine Fun-
ction hat /
wird die
Straffe er-
höhet.

Geschähe der Anfall mit dem Stock / oder Karbatschen und Peitschen / von hinten zu / und einer thäte es alleine : so soll der Freveler seine Function einbüßen / die vorgedachte kniende Abbitte thun / und Sechs Jahr im Gefängniß sitzen / mit Wasser und Brodt das erste Jahr gespeiset ; bey demjenigen aber / der keine Charge hat / die Straffe nach Proportion des vorhergehenden Articulis vermehret werden : maßen solche Erhöhung auch bey denen übrigen Fällen allenthalben Statt findet. Und stehet auch bey diesen Gelegenheiten dem Verurtheilten frey / die letztern Zwey Jahre jedes mit Tausend Thalern zu remediren.

16.

Wann viele
angreifen /
wie es zu be-
kräften.

Wären aber mehrere beysammen / die den Angrieff thäten : so sollen sie insgesambt / nebst Verlust der Charge und der

der

der knienden Abbitte/ wenn es von vorn/ zu Fünff-jähriger/ so es aber hinterwärts geschieht/ zu Sieben-jähriger Gefängniß/ darinnen sie die ersten anderthalb Jahre mit Wasser und Brodt zu speisen/ condemniret werden: jedoch der Geld- Busse halber/ wie bey den vorigen.

17.

Liesse einer den andern durch angestellte Leute prügeln/ oder karbatschen: derselbe soll nimmermehr zu einer Charge gelassen/ und nebst dem/ so dessen Befehl vollbracht/ mit Acht-jähriger Gefängniß/ binnen welcher Zeit sie sämptlich/ die ersten Zwen Jahre/nichts als Wasser und Brodt bekommen sollen/ angesehen werden: jedoch mit Freylassung der Geld-Busse auf die letzteren drey Jahre/ jedes 1000. Thlr. Würden aber Diener/ die an des Herrn/ dessen Befehl vollbracht wird/ Lohn und Brodte seyn/es verrichten: die sollen hierüber Vier Jahr lang hart gefangen gesetzt/ und ihnen Nasen und Ohren abgeschnitten werden.

Wer durch andere prügeln läßt. soll allerChargen auf alle Zeit entsetzt seyn / und 8. Jahr Gefängniß leiden.

Die Diener auf 4. Jahr:

18.

Wie nun Unser ernster Wille und Meynung ist/ daß keiner/ der etwa an seinen Ehren oder Person auf vorgedachte Art verletzet wird/ sein eigener Richter seyn/ sondern/ ohne es vor discreputirlich zu achten/die ihm zugefügte Injurien und Unrecht/ Uns/ als seiner von GOTT ihm vorgesezten Landes-Fürstl. Herrschaft/ und in Unserer Abwesenheit Unsers Statthalters Ebdn. und Geheimen Rätthen/ wie nicht weniger Unsers hohen Kriegs-Officirern/ oder jedes Orts mit Ober-Gerichten versehenen Obrigkeit/auf Universitäten aber die Studiosi dem Rectori und Concilio anzeigen/ und der ihnen dießfalls gebührenden und in vorigen Articulu determinirten rechtmäßigen Satisfaction, die allen Beleidigten unausbleiblich wiederfahren wird/ von denen verordneten Richtern/ an welche die Sache sofort ungesäumt zu bringen ist/ gewärtig seyn soll: Als gebiethen/ setzen und ordnen Wir hiermit ferner/ daß keiner von Unsers Vasallen/ Lehn-Leuten und Unterthanen/ er sey Hof-Civil- und Kriegs-Bedienter/ oder auch auffer Bedienung/ hohes oder niedriges Standes/ Adel oder Unadelich/ Studiosus, Frembder oder Einheimischer/ sich unterstehen solle; aus irgend einer gegebenen Ursache/ es sey wegen vorgebrachter Plauderey/ verächtlichen Reden/ schimpfflichen Worten/ Minen und Gebährden/ oder andern Thätlichkeiten/ den andern zum Duell auszufordern. Da aber solches Unserm Mandat

Eigene Sache ist verboten.

E 2

zutwie-

Wie der Pro-
vocant zum
Duell zu bes-
traffen/wenn
nichts erfol-
get.

Wie wieder
die flüchtigen
Provocanten
zu verfahren.

Der seinen
Obern aus-
fordert/wird
härter ge-
straffet.

zuwieder geschähe : es sey / daß er es selbst verrichte / oder es durch Cartell oder Beschicks-Leute thäte : derselbe soll / wenn auch gleich das Duell wirklich nicht erfolget / alle Chargen auf immer-während verliehren / keinen Abtrag vor das ihm vermeyntlich angethane Unrecht zu gewarten haben / hierüber ein Jahr gefangen sitzen / das erste halbe hindurch mit Wasser und Brodt unterhalten / auch die ganze Zeit über Niemand der Seinigen oder Bekannten zu ihm gelassen werden. Daserne aber Provocant keine Charge hätte / soll er / über das Gefängniß / noch die Helffte von seinen Inraden auf drey Jahr verlustiget seyn. Und wenn er gar kein oder weniges Vermögen hat / soll er zu Vier-jährigen Festungs-Bau condemniret werden. Mit welcher Straffe auch diejenigen zu belegen / welche die andern in ihren Jagden / Gehölzen / Trifften / Gränzen / und bey ihrer Possels und Gewehr / zur Ungebühr turbiren / oder sich rechtmäßigen Pfändungen gewaltsamer Weise widersetzen.

19.

Unterfienge sich einer gar / seinen Vorgesetzten / oder Wohlthäter / oder Herrn zu einem Zwen-Kampff auszufordern : so soll derselbe / woserne die Händel die Zeit über / da er noch unter seinem Directorio, oder Commando gestanden / vorgegangen / wann er gleich darauf abgedancket hätte / zu keiner Charge wieder gelassen werden / keinen Abtrag zu gewarten haben / und an statt des im vorhergehenden §. geordneten einen Jahres / zwey Jahre mit Gefängniß beleet / und die Zeit über niemand der Seinigen / oder Bekannten / zu ihm gelassen werden. Hat er aber keine Charge gehabt / soll er über das Gefängniß / Zwen Drittel von seinem jährlichen Einkommen geben ; oder / da er unvermögend / 6. Jahre Festungs-Bau zur Straffe auszustehen haben. Jedoch sind bey denen Militair-Personen die Kriegs- Articul dießfalls nicht auszusetzen ; sondern / Laut Articul. IV. genau zu observiren.

20.

Würde der Provocant, nach geschehener Ausforderung / doch sonder Erfolg des Duells, flüchtig : derselbe soll gewöhnlicher Massen / oder edictaliter, oder / da er eine Militair-Person / nach Kriegs-Gebrauch citiret / und im Fall der Erscheinung / nach diesem Unsern Edict wieder ihn verfahren werden. Blicke er aber ungehorsamlich aussen : soll er / als ein auf Zehen Jahre cum infamiâ des Landes Verwiesener / an Galgen angeschla-

angeschlagen / und da er hernach zu erlangen / dennoch die ver-
würfete Straffe an Ihm vollstreckt werden.

21.

Provociret aber einer / der nicht in Unsern Landen sich wes-
sentlich aufhält / noch Unserer Bothmäßigkeit unterworffen / ei-
nen / der in Unsern Diensten / oder in Unsern Landen angeessen /
oder sich darinnen aufhält / und würde flüchtig: soll der Provo-
cat es allerunterthänigst anzeigen / so wollen Wir Uns seiner
auf das nachdrücklichste annehmen / und es durch Requisitoria-
lien dahin zu befördern trachten / daß ihm gebührende Satisfa-
ction verschaffet werde. Masson Wir zu jeder auswärtigen Po-
tentz und Obrigkeit des zuversichtlichen Vertrauens leben / daß
selbe die löbliche Intention und den abgezielten guten Zweck
mehr befördern / als hindern werden: denen Wir auch ein gleich-
mäßiges wiederfahren lassen wollen. Geschähe aber wieder Ver-
hoffen von solcher auswärtigen Potentz oder Obrigkeit keine
Assistenz, oder es liesse binnen Drey Monathen / auf die er-
gangene Requisitorialien, keine oder nicht gewierige Antwort
ein: so soll berührter Freveler in noch anderer Drey nächst-
benachbarten Herren Landen edictaliter citiret / bey unterblei-
bender Erscheinung aber vor Infam erkläret / und sein Nah-
me an den Galgen geschlagen werden.

Wenn ein
Fremder pro-
vociret / und
würde flüch-
tig / wie zu
verfahren?

22.

Wäre es / daß ein Fremder / dessen Vater-Land und Her-
kommen man nicht weiß / oder der dasselbe malitiosè verschwei-
get / oder falsch angiebet / wider dieses Mandat handelte / und
sich auf die Flucht begäbe: der soll / weiln er durch Requisito-
riales nicht zu erlangen / edictaliter citiret / auf sein Aussenblei-
ben Infam erkläret / sein Nahme an den Galgen geschlagen /
auch sein Bildniß von dem Hencker / nach Proportion des Ver-
brechens / öffentlich schimpfflich tractiret werden.

Wie ein dem
Vater-Lande
nach unbes-
senerer Fre-
der zu be-
straffen?

23.

Der Provocat soll sich nicht gelüsten lassen / die Provocation
anzunehmen / vielweniger zum Duell zu erscheinen: sondern so-
fort / was sich zugetragen / mit allen Umständen der nächsten
mit Ober-Gerichten begabten Obrigkeit / sie sey Civil oder Mili-
tair, denunciiren: welche alsbald den Contravenienten dieses
Unsers Mandats / bey Vermeidung harter Anthonung / zur Hass-
zu bringen / wohlverwahrlich zu behalten / und das Factum ge-
hörigen Orts ungesäumt zu berichten hat.

Der Provo-
cant soll zum
Duell nicht
erscheinen /
sondern es
denunciiren.

D

24. Un-

Wenn der Provocat nicht denunciret / und das Duell erfolgt auch nicht / leydet er 6. Monats Gefängnis.

Wenn der Ausgeforderete das Cartell an / und verschweiget es / so wird er dem Ausforderer gleich bestraffet.

Wenn im Lande Handel entsteht / und dieselbe durch Duell außergehalten wird / hat doch die hiesige Strafe statt.

Ein Unterthan / der außser Landes Handel hat / allda flüchtig wird / und sich im Lande betreten läst / wird ausgehiefert.

Wie würckliche Duellanten ohne Entleibung bestraffet werden.

Wie gegeneinander / so ohne Entleibung duelliret / und flüchtig wird / zu verfahren.

24.

Unterliesse aber dergleichen Provocat die Denunciation, machte sich jedoch zu dem veranlaßten Zweykampff nicht verbindlich / es erfolgte auch das Duell nicht würcklich: der soll mit halb-jähriger Gefängnis / darinnen er mit Wasser und Brodt zu beköstigen / angesehen werden.

25.

Oder es nähme Provocat das Cartell oder die Ausforderung an / und verschwiege es: derselbe soll / als ob das Duell würcklich ergangen / Provocanten gleich bestraffet werden.

26.

Würde auch einer sein / über die in hiesigen Landen entsponnene Handel / vorhabendes Duell in andern Landen auszuführen / sich außwärts begeben: derselbe soll nichts desto weniger nach Inhalt dieses Edicts gestraffet werden.

27.

Wäre ein Eingessener / oder Ingeböhrender hiesiger Landes / der sich außwärts aufhielte / und Handel daselbst anfieng / oder bekäme: denselben wollen Wir darüber nicht richten: sondern erbiethen Uns krafft dieses / daß Wir dergleichen Verbrechere / wann sie alldort flüchtig würden / und sich in Unsern Landen betreten liessen / auf gebührende Requisitoriales derjenigen Obrigkeit / wo das Delictum begangen worden / von Dato der Publication an / ohnweigerlich abfolgen / auch nach ihren Gesezen zu urtheilen / und zu bestraffen / freylassen wollen.

28.

Woserne würcklich duelliret worden / und keine Entleibung oder Bermürckung vorgegangen / sollen beyde Verbrechere / und zwar die Adelichen / oder deren Privilegien Theilhaftigen / zu Zwölff-jähriger Gefängnis / und zum Verlust der Helffte ihrer Revenuen, so lange sie am Leben; die andern zum Zwölff-jährigen Festungs-Bau condemniret werden.

29.

Würde aber einer in unsern Landen würcklich duelliren / und nach vollbrachter That / da zwar keiner todt geblieben / auf flüchtigen Fuß treten: derselbe / er sey ein Unterthan oder Frembder / soll / nach vorhergehender Edictal-Citation, auf dessen Aussenbleiben / vor ewig Infam erkläret / und sein Bildnis und Nahme von dem Hencker angeschlagen werden.

30. Im

30.

Im Fall einer/ oder beyde Duellanten aufm Platze blieben/ oder an denen bey der Action empfangenen Wunden/ wenn sie lethal befunden/ versterben: so sollen die Körper/ wann es von Adel/ und selbiger Privilegien Theilhaftige/ außerhalb des Kirch-Hofes/ oder an den Ort/ wo die Missethäter hingelegt werden/durch den Todten-Gräber in der Stille begraben; wann sie aber von geringern Wesen und Stande/ durch den Nach-Richter fortgeschleppt/ und an den Galgen gehencket werden.

Bei Duell-Entleibung sollen die von Adel in locū peccatorum begraben, und die andern an den Galgen gehencket werden.

31.

Dem Mörder soll ohne Weitläufigkeit und Defension, wann er einer von Adel/ oder deren Privilegien theilhaftig/ der Degen gebrochen/ und er selbst mit dem Schwerdt gerichtet/ sein Körper auf Mäße/ wie in vorigem Articul disponiret/ beerdiget/ und die Helffte von seinem Vermögen confisciret; Dem von geringerer Condition aber erst die rechte Hand abgehauen/ und er hernach durch den Strang am Galgen vom Leben zum Tode gebracht/ daselbst bis zum Abfall gelassen/ auch die Helffte des Vermögens eingezogen werden.

Ein Mörder soll ohne Defension, und da er von Adel mit dem Schwerdt gerichtet/ und wie oben besgraben; ein anderer aber nach abgehauener rechter Hand gehencket werden.

32.

Würde aber dergleichen Mörder flüchtig; so soll ihm/ er sey einheimisch/ oder ein Fremder/ mit allem Fleiß nachgetrachtet/ er mit Steck-Briefen verfolget; und da er über allen angewendeten Fleiß nicht zu erlangen/ edictaliter citiret, so wohl der gewöhnliche Achts-Process wieder ihn/ als wie wieder andere ausgetretene Todt-Schläger/vollführet; auch sein mit dem Rahmen gezeichnetes Bildniß an Galgen öffentlich gehencket; und seine Güther auf Art und Weise/ wie im nächstfolgenden §. berühret/ confisciret; iedoch/ daß diese Straffe keinesweges die ordentliche aufhebe/ sondern/ daferne dergleichen Missethäter überlang oder kurz noch zu erlangen/ die verwürckte Straffe an ihm vollstreckt werden.

Wie wieder die flüchtigen Mörder zu verfahren.

33.

Wie Wir aber aus Erbarmung gegen die Kinder der ausgetretenen Duellanten nur die Helffte des Vermögens zur Confiscation, so lange die entwichene Duellanten am Leben/ ausgesetzt haben wollen: also sollen denenselben alsobald/nach ausgegangenen Steckbriefen/auf vorhergehende Gerichtliche Annotation und Überweisung/die andere Helffte eingeräumet/oder deren verordneten Vormündern übergeben werden: iedoch/ daß sie sich alsobald selbst zum Ende darstellen/ und angeloben: Daß

Was die Kindern und Agnaten auch der Leib-Gesinde halber zu lassen?

sie dem ausgetretenen Missethäter weder das geringste folgen
 noch auf einige Weise/ weder directè noch indirectè, zu seinem
 Vorschub und Unterhalt/ etwas reichen lassen/ noch vor sich
 selbst/ oder durch andere übermachen/ noch selbst geben wollen.
 Bürden sie/ die Freunde/ aber hierunter brüchig und meinen-
 dig befunden werden: sollen sie/ mit Vorbehalt der ordentli-
 chen Straffe des Mein-Eydes/ welche Anthonung der ordentli-
 chen Obrigkeit überlassen wird/ jeder/ der da verbroschen/ mit
 zwey-jähriger Gefängniß/ darinnen er ein halb Jahr mit Was-
 ser und Brodt zu speisen/ angesehen/ und/ solches mit Gelde zu re-
 mediren/nicht gestattet werden. Der ausgetretenen Delinquen-
 ten Ehe-Weibern oder Müttern aber/soll ihre Gebühr nicht ver-
 rückt/ sondern vor der Confiscation ausgeschieden/ und ver-
 sichert werden. Wann aber die entwichene Duellanten keine
 Leibes-Erben/ sondern nur Agnaten und Mit-Belehnte haben:
 so bleiben die Lehn-Güter der Confiscation unterworffen/ so
 lange der Entwichene am Leben/ und kommen diese nicht eben-
 der/ als nach dessen Absterben/ zur Succession. Ist der entwiche-
 ne Mörder noch sub patriâ Potestate: so soll der Vater sich
 endlich verbinden/ ihm nichts zu seiner Subsistenz zukommen zu
 lassen; auch vermittelst Eydes angeben/ was der Sohn nach
 des Vaters Absterben aus der Erbschaft zu erwarten: welches/
 dann gleichfalls post mortem Patris der Confiscation anheim-
 fällt. Solten aber die Eltern bey der Kinder Duellen, oder
 bey jener ihren losen Händeln die Kinder oder Anverwandte/
 und Mit-Belehnte/ durch Anreizungen/ Vorschub/ oder auf
 andere Weise/ zu Antretung des Duells geholffen/ oder auch
 die Letzt-genannte/ da sie davon gewust/es nicht angezeigt/nach
 soviel an ihnen ist/ gehindert haben: dieselben sollen umb die
 Helffte ihres Vermögens/ad dies vitæ, und nach Befinden mit
 andern harten Straffen belegt werden.

Der Delin-
 quenten Weib-
 er/ Mütter
 und Schwe-
 stern Gebühr.

Wie die
 Freunde zu
 bestraffen/ so
 zum Duell
 Anlaß mit
 gegeben.

In denen
 Duell-Ver-
 brechen hat
 keine Verjäh-
 rung statt.

Wie der an-
 zusehen/ der
 einen Duell-
 lan-

34.

Es soll auch in allen oberzehnten Delictis keine Præscription
 oder Verjährung Statt finden. Wie Wir denn krafft dieses
 verordnen: daß/ wann etwas dergleichen zur Notitz kommen
 solte/ ob auch gleich 30. oder mehr Jahre verflossen/ dennoch
 wieder den Verbrecher/ nach buchstäblichen Inhalt dieses Un-
 sers Mandats/ verfahren werden soll.

35.

Derjenige/ so einen Duellanten/ der keinen Mord verübet/
 wissentlich hauset und verbirget/ oder zur Flucht behülfflich ist/
 er sey/

er sey / wer er wolle / auf Universitäten / oder anderstwo / soll dem Provocato gleich mit halb-jähriger Gefängniß / darinnen ihm nur Wasser und Brodt gereicht wird / gestraffet werden.

lanzen verbietet / wenn kein Noth be-
gangen?

36.

Der aber einen Mörder wissentlich aufhält / verheelet / oder ihm zur Flucht den geringsten Vorschub thut / soll gleich dem Provocanten / wie es im 18. Artic. ausgedrucket / unnachbleiblich / und ohne Unterscheid der Personen / geistlich oder weltlich / angesehen werden.

Wie die / so die Mörder verbergen / oder auf die Flucht befördern / anzusehen?

37.

Wie denn auch ebenmäßige Straffe diejenigen / so Leute zusammen hezen / und dadurch zur Ungelegenheit / oder auch wohl gar zu Duellen Anlaß geben / ausstehen sollen.

Verheger / wie sie zu co-
erciren?

38.

Alle Seconden, Cartell-Träger / die sich zu Beschieds-Leuten gebrauchen lassen / Fecht- und Exercitien-Meister auf Universitäten / wie auch alle diejenigen / so mit Rath und That die Duelle befördern helfen / oder gefliessen Vorschub thun / sollen die in dem 18. Articul ausgedruckte Straffe / denen Provocanten gleich / zu gewarten haben.

Was Secunden, Cartell-Träger / Beschieds-Leute / und andere Rit. Beförderer vor Lohn zu gewarten haben?

39.

Die Domestiquen, so sich darbey finden lassen / oder das Gewehr auf den Platz tragen / oder sonst einigen Dienst dabey verrichten / wenn es von ihnen wissentlich unternommen worden / sollen / nach befundenen Umständen / mit Ein- oder Zwey-jähriger Festungs-Bau-Arbeit belegt werden.

Wie gegen Domestiquen, so sich darbey interessiren / zu verfahren?

40.

Diejenigen aber / so Zuschauer der Duellen abgeben / und nicht möglichsten Fleisses / sie zu verhindern / bemühet gewesen / oder wenigstens / so bald sie es wahrgenommen / der nächsten Obrigkeit solches nicht unverzüglich angezeigt / sollen mit Drey-Monatlicher Gefängniß-Straffe angesehen werden; und darinnen mehr nicht / als Wasser und Brodt / bekommen.

Straffe der Zuschauer.

41.

Jedermann / der von einem diesem Unsern Edict zuwieder lauffenden Verbrechen Wissenschaft erlanget / besonders die Haus- und Tisch-Birthen / Tracteurs, Coffee- und Thee-Schenken / sollen bey arbiträrer Straffe schuldig seyn / solche zu denunciiren. Damit aber auch die Leute darzu gereizet werden / soll jedesmahl dem ersten Denuncianten, der ein formales

Wie der Denuncianten Rube zu ver-
gelten?

E

Duell

Duell angezeigt/ Ein Hundert Zhlr. der eine Rencontre fund machet/ Funffzig Zhlr. wann Real-Injurien vorgefallen/ Dreyßig Zhlr. welcher aber Verbal-Injurien, und was dahin zu ziehen/ oder darunter begrieffen/ angebet/ Funffzehen Zhlr. wann er solches mit Wahrheit darthun kan/ aus derer Verbrecher bereitesten Vermögen/ daferne aber dessen keines vorhanden/ aus diesen Fiscalischen Einkünfften/ zum gewissen und ohnschlahren Recompens, mit Verschweigung seines Namens/ gereicht werden.

42.

Wie denen
singirten Ren-
contres zu be-
geggen?

Und da soviel Künste gebraucht werden wollen/ den hie- bey so heylsam abgesehenen Zweck zu verrücken/ angesehen die meisten Duelle unter den Schein der Rencontres verstecket werden wollen: so ist es desto nöthiger/ diesem Ubel vorzutrach- ten. Und setzen Wir demnach/ und ordnen krafft dieses: daß diejenigen/ so da vermeynen/ beleidiget zu seyn/ es aber gehörigen Orths nicht angezeigt/ sondern hingegen den andern an- fallen/ und mit Degen oder auf andere Weise duelliren/ vor würckliche und formale Duellanten angesehen/ und mit gleicher Straffe/ als diese/ gezüchtiget werden sollen.

43.

Wie die Ren-
contres angu-
sehen?

Geschähe es aber/ daß würcklich ex motu primo und bey- der Hitze/ welcher wohl nicht allemahl widerstanden werden mag/ sich Balgerereyen zutrügen/ und einer oder der andere mit dem Degen oder Pistohlen zusammen geriethen/ wovon doch die Umstände genau zu erkundigen: die sollen zwar mit der ordentlichen Straffe der Duellanten verschonet/ aber doch die auf solche Todes- Fälle gesetzten Straffe unterwürffig gemacht/ und/ wenn kein Todt- Schlag erfolgt/ mit einem halb-jährigen Gefängniß angesehen werden.

44.

Der Ver-
gewaltigende
wird/ wenn
gleich kein
Mord vorge-
gangen/ als
ein Mörder
gestraffet/ der
wahrhaft
Beleidigte a-
ber frey ge-
sprochen.

Würde einer den andern/ der es gar nicht vermuthete/ mit Degen/ Säbel/ oder schießendem Gewehr überfallen; der Angegrieffene auch/ daß er würcklich nichts gewußt/ noch abge- redet/ endlich erhalten: auf solchen Fall soll dem Aggressor dergleichen That vor einen mörderlichen Überfall gedeutet/ und wann gleich kein Mord vorgegangen/ er/ daferne er Adelichen Standes/ dennoch durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht/ der von geringern Stande mit dem Galgen gestraf- fet/ der Aggressor aber/ der Gegenwehr halber/ wann kein Ex- cels dabey vorgegangen/ frey gesprochen werden.

45. Mas-

45.

Massen Wir denn nicht gemeynet/ Jemanden die natürliche
Gegenwehr abzuschneiden/ oder die unvermeidliche Rettung
seines Lebens und Glieder zu verbiethen: jedoch/ daß jederzeit
das Moderamen inculpatæ Tutelæ in geziemender Masse beob-
achtet/ und solches nicht überschritten werde. Wie dann/ wenn
ein Excess, oder gar eine Entleibung vorgegangen/ denen Lan-
des-Constitutionen gemäß/ von der ordentlichen Obrigkeit zu
verfahren/ und das vergossene Menschen-Blut zu rächen ist.

Natürliche
Gegenwehr
ist in gewisser
Masse erlaub-
bet.

46.

Dahero auch alle und jede Unsere hohe und niedere Civil-
und Militair-Bedienten/ Prælaten/ Grafen/ Herren/ die von
der Ritterschafft/ Ober-Creyß-Haupt- und Ampt-Leute/
Schösser/ Berwalther/ Bürger-Meister/ Richter und Schult-
heisen/ hierdurch ermahnet werden: daß/ sobald Sie etwas/
es sey von Verbal- oder Real-Injurien, Duellen, und Rencon-
tres in Erfahrung bringen/ wieder die Schuldigen/ nach Anlei-
tung dieses Unsers Edicts/ mit schleuniger Anretirung derer Ver-
brecher/ oder daferne sie in der Flucht begriffen/ mit Aufge-
both der Mannschafft/ Versperrung der Thore/ oder/ wo es in
freyen Felde/ durch Glocken-Schlag/ zum Beystande der Nach-
barn verfahren/ so bald sie aber Hand-feste gemacht/ das Fa-
ctum an die unten-bemeldten Richter berichten sollen.

Obrigkeiten
sollen mit der
Verhaftung/
gegē alle die-
se Arten von
Verbrechung
verfahren/
und weiter
berichten.

47.

Wann sich eine der icht-erwehnten Obrigkeiten hierunter
säumig erwiese: und es würde befunden/ daß sie/ auf beschene
Denunciation, dem Verbrecher nicht gehörig nachgetrachtet/
oder/ da er zu erlangen gewesen/ denselben nicht zur Haft ge-
bracht: derselben sollen ein oder zwey Jahr/ nach Befinden/ die
Gerichte eingezogen werden. Solte sich aber begeben/ daß die
Obrigkeit/ wegen Abwesenheit oder Unwissenheit/ guter ge-
machter Ordnung und Anstalt ungeachtet/ dessen keine Schuld
tragen/ sondern von Gerichts-Bedienten/ oder die sonst die
Gerichte zu verwalten haben/ fahrlässig verfahren werde: diese
sollen/ nach Gelegenheit des Verbrechens/ zu soviel jähriger/
oder längerer Gefängniß verurtheilet werden. Gestalt Wir
auch mit icht-anbefohlner Schärffe gegen diejenigen Obrigkei-
ten/ und dero Gerichts-Halter/ verfahren lassen wollen: welche
sich unter dem Prætext der Appellationen, Protestationen, und
dergleichen Ausflüchten an der Execution dieses Mandats ir-
ren lassen.

Was die säu-
migen Unter-
Obrigkeiten
hiebei ver-
würcken könn-
nen.

Straffe der
säumige Ger-
ichts-Ver-
walter.

E 2

48. Sat:

Straffe bere:
Obrigkeiten/
so die Inhaf-
cirten entkom-
men lassen.

Hätten sie aber einen/ der wieder das Duell-Mandat gehandelt/ zur Haft gebracht; und selbigen aus Nachlässigkeit/ Verwarlosung/ oder Connivenz vorsehlich/ oder auch wohl malitiosè entkommen lassen: der oder die sollen/ wenn es mit der Principalen Wissen und Einwilligung geschehen/ auf Lebenszeit des Verbrechers / so wieder dieses Edict gehandelt/ die Gerichte verlihren. Thun es aber die/ denen die Obsicht anvertrauet / und die intuitu officii mehrere Vorsichtigkeit gebrauchen sollen: die verfallen in die Helffte der Straffe/ darinnen obgedachter Verbrecher zu condemniren gewesen. Liefse aber ein blosses Versehen mit unter/ (welches zu der Richter Erkenntniß ausgestellt bleibet/) das soll mit Gefängniß bestraffet werden.

Vor welchen
Richtern die
Duell-Sache
zu erörtern?

Damit auch Jedermann wisse / wer sein Richter sey / vor dem er in diesen Ehren- und Duell- Sachen zu stehen / und von welchen Er sich rechtfertigen zu lassen habe: so ist diese Verordnung geschehen:

- (1.) Daß/ wenn es Hof-Cavalliers anbetrifft / unter sich / oder mit andern / so in keinen Hof- oder Civil- oder Militair- Chargen stehen / Unser Ober- Hof- Marschall / und samt Ihme zween aus Unserm Geheimen Kriegs- Rathe / und zween aus Unsern Hof- und Justicien- Råthen die Handel erörtern sollen.
- (2.) Verwirckte aber einer von denen Militair- Bedienten etwas wieder dieses Mandat: so wird darüber in einem angesehen General- oder Regiments- Gerichte / nach Qualität der Delinquenten / cognosciret / und gesprochen. Und sollen die Judices, ehe und bevor sie zu der Sachen Erörterung schreiten / einen Körperlichen Eyd schwören: daß sie nach diesem Unserm Duell-Edict, ohne Passion und Ansehen der Personen / sprechen wollen.
- (3.) Würden Unsere Crenß- Haupt- und Ampt- Leute / oder andere Adelichen Bedienten / oder die von der Ritterschafft und Vasallen / sich wieder dieses Mandat versündigen: so soll die Sache vor Unserm zu Dresden befindlichen Ober-Commandanten und denen vier Geheimen Kriegs- Hof- und Justicien- Råthen ausgemachet werden.
- (4.) Wären die Delinquenten theils von der Miliz, theils von Civil-Stande: so wird ein Judicium mixtum formiret / und præsidiret darinnen des Beleidigers Obrigkeit / es agire
entwe-

entweder der beleidigte Theil selbst/ oder der Hof-
Kriegs-oder Cammer-Fiscal.

Daferne dergleichen Händel unter Studenten auf Universitäten
passiren: so sind selbe alsofort vor Criminal zu achten/
und cognosciret derjenige Richter / der die Criminal-Ge-
richtsbarkeit hat. Wäre es aber außerhalb der Universi-
tät / es sey zwischen Studenten alleine / oder mit Solda-
ten: da soll der aufm Commando an dem Orte stehende
Officirer / sambt der Obrigkeit / welcher die Ober-Gerichte
zustehen / die Sache untersuchen / und das Böse bestrafen.
Wären aber Bürger mit Studenten zu Händeln kommen:
verbleibet es denen Ober-Gerichten des Orts / wo die De-
linquenten ergrieffen worden. Das Verfahren geschieht
allenthalben de plano, sola rei veritate inspectâ, und son-
der alle Weitläufftigkeit des Processus: daher auch keine
Remedia suspensiva oder devolutiva, Appellationes oder
Protestationes zulässig sind. (5.)

50.

Wo nach obbemeldten unterschiedlichen Fällen die Ver-
wandlung der Gefängniß-Straffe in Geld-Bußen Statt hat/
oder / wo aus denen Confiscationen etwas einkommt: da wol-
len Wir die eingehenden Gelder und Güther zu etwas anders
nicht / als zur Versorgung derer Invaliden anwenden lassen/
und keine Ausbittungen gestatten.

Geld-Bußen
sollen zur In-
validen-Cassa
kommen.

51.

Was auch hierinne nicht ausgedrückt / oder wegen derer
täglich sich verändrenden Fälle nicht determiniret werden kön-
nen: sollen Unsers Statthalters Eden / und die Geheimbden
Räthe / ihren Pflichten gemäß / zu erörtern haben. Damit a-
ber diesem Unserm Edicto umb so viel steiffer und unverbrüch-
licher möge nachgegangen werden; als erklären Wir Uns
hiermit bey Unsern Königl. hohen Worten: daß Wir ins fünff-
tzigte weder einige Duella und Selbst-Rache verstaten; noch de-
nen / so wieder das Duell-Mandat gehandelt / die geringste Gna-
de oder Dispensation erweisen; noch einigen Vorschpruch oder
Intercession, es seyen ganze Collegia oder einzelne Personen/
von was Würden und Stande sie sind / und unter was für Pra-
text es auch geschehe / also auch nicht auf Ausbittung einer Geld-
Straffe ad pios usus, oder sonst annehmen; sondern denenje-
nigen / die eine Vorbitte einzulegen / sich unterfangen / Unser
Mißfallen zu vernehmen geben / sie auch wohl mit Ungnaden
zurück

fernere Re-
solution auf
unerörtere
Fragen.

Duellanten
und Zäncker
sollen keine
Gnade zu ge-
warten ha-
ben.

§

zurück

zurück weisen wollen. Hingegen sind Wir gesonnen/ die Straffe nach aller Schärffe an dem Verbrecher/ ohne einigen Aufschub/ oder weitere Rück-Fragen und Berichte / und ohne Unterscheid derer Personen/ auch ohne Regard auf Adel und andere Landes-Privilegia, Gewohnheiten / und besondere Arten des Processus, oder Verfassung derer Collegien, stracklich exequiren zu lassen: und darunter mit niemanden / wer der auch sey / zu conniviren / oder nachzusehen; noch weniger zu verstaten/ daß solches von denen geschähe / so über dergleichen Sachen zu erkennen und zu sprechen haben. Wir wollen auch die Advocaten-Stellung / welche sich zu denen Appellationen und andern Brieffen / oder Defensionen gebrauchen lassen / mit ernstlichen Straffen belegen lassen. Worauf denn Unsere Hof- Kriegs- und Cammer-Fiscalen genaue Achtung zu geben. Und da auch gleich eine Begnadigung / Pardon, oder Abolition, auf wascherley Weise / und mit welchen Clausulis derogatoriis, es auch nur geschähe / ausgebracht worden: darauf soll so wenig / als auf die Appellationes und Protestationes derer Interessenten, nicht das geringste Abschehen gemacht; vielmehr / als ob es sub und obreptitiè erlanget / gehalten; und nichts desto weniger von denen verordneten Richtern / dergleichen ausgewürckten Gnade und Pardon, wie auch der Appellationen und Protestationen ungeachtet / verfahren werden.

52.

Verbindung
an dieses
Mandat. und
dessen Publi-
cation.

Damit auch dieses Unser Mandat zu Jedermanns Wissenschaft gelangen / und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge: so wollen Wir solches nicht allein gewöhnlich publiciren und aller Orten öffentlich anschlagen lassen; sondern es sollen auch die Prediger / so bald des nächsten Sonntags nach der Insinuation, es von denen Canzeln ablesen / und hernach jährlich am Sechsten Sonntage nach Trinitatis öffentlich von denen Canzeln / in denen Städten / die Ermahnung an ihre Eingepfarrte abgehen lassen: daß / nachdem von der hohen Landes-Obrigkeit wieder das unchristliche Balgen und Rauffen ein ernstes Mandat ausgegangen / jedermänniglich dasselbe lesen / und darnach leben / sich also vor Gottes strengen Zorn und Verdammniß / wie auch vor denen schweren zeitlichen Straffen/hüten solle. Ingleichen soll dieses Unser Mandat bey Unsern Troupes, sie mögen beyssammen oder vertheilet seyn / auf jedes Commendanten Ordre bey seinem Regiment so fort nach dessen Insinuation abgelesen / und solches des Jahres wenigstens zweymahl repetiret / hierüber auch denen Officirern und Soldaten / wenn

wenn

wenn sie in Unsere Dienste treten / nebst denen Articulis; auf
Universitäten oder bey denen Studiosis bey deren Inscription
und Ablegung des Academischen Endes / vorgeleget und er-
kläret / und jeder deme nachzukommen / auch vor Schimpff
und Schaden / und denen geordneten schweren Straffen sich
zu hüten / ernstlich anvermahnet werden.

53.

Wir wollen auch diejenige / welche / als Leute von einem
eiteln und falschen point d'honneur eingenommen / und der ve-
ritablen Courage meistens ermangeln / sich unterstehen / über
dieses Unser Mandat zu criticiren / oder auch von denen / die Uns
ihren schuldigen Gehorsam erweisen / spöttlich zu reden / mit
ernstlichen Straffen ansehen und belegen lassen. Wornach
sich ein Jeder zu achten / auch vor Schimpff / Schaden / und de-
nen schweren Straffen zu hüten hat. Zu Urkund haben Wir
dieses Duell-Edict eigenhändig unterschrieben / und mit Un-
serm Königl. Chur-Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. Geben
zu Cracau / den 15. April. 1706.

Straffe der
er / so von
diesem Man-
dat spöttlich
urtheilen.

AUGUSTUS REX.



G. E. Pfingsten.

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten marginal notes on the left side of the page, also appearing as bleed-through.

Main body of handwritten text in the upper middle section, appearing as bleed-through from the reverse side.

AUGUSTUS REX



G. E. Pfaff

2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

